

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.40 vom 25. September 2017

BS Appellationsgericht, 2017-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2017.40

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.40 du 25 septembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2017.40 del 25 settembre 2017

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid (Erwägung Ziff. 3, Dispositiv Ziff. 4) dem Berufungskläger und seiner Tochter D_____ ein gerichtsbliches Besuchsrecht von einem Wochenende alle zwei Wochen und ein Ferienrecht von 3 Wochen jährlich nach vorheriger Absprache mit der Berufungsbeklagten eingeräumt. Sie hat, unter Bezugnahme auf die von der Berufungsbeklagten geäusserte Sorge, dass der Berufungskläger den Aufenthaltsort der gemeinsamen Tochter nach Gambia verschieben könne, erwogen, dass es zur kindergerechten Entwicklung gehöre, dass die Kinder zu ihren angestammten Familien Kontakt haben sollen und deshalb der Vater (grundsätzlich) mit der Tochter Ferien in Gambia bei seiner angestammten Familie verbringen dürfe. Eine Einschränkung des Ferienrechts sei lediglich geboten, wenn anzunehmen sei, dass der Vater nach Ferien nicht mit dem Kind in die Schweiz zurückkehren und das Kind damit der Mutter entzogen würde oder das Kind auf der Ferienreise einer grossen Gefahr ausgesetzt würde. In Anbetracht der nicht geringen Tragweite des Entscheides für das Kindeswohl und eines zumindest latenten Risikos, dass der Vater trotz gegenteiliger Beteuerungen mit der Tochter in seiner Heimat verbleiben könnte, und unter Berücksichtigung, dass die finanziellen Verhältnisse eine derartige Reise ohnehin nicht zulassen, wurde der Berufungskläger schliesslich bei seiner Bereitschaft behaftet und verpflichtet, zumindest vorerst nicht mit der Tochter ins Heimatland zu reisen.

Der Berufungskläger wünscht die Aufhebung respektive die Konkretisierung der Weisung, die Ferien mit der Tochter vorerst nicht in Gambia zu verbringen (Berufung Ziff. 5■11). Er rügt im Wesentlichen, dass ihm allein wegen der Befürchtung der Berufungsbeklagten, dass er seinen Aufenthaltsort nach Gambia verlegen könnte, vorläufig verboten werde, mit der Tochter dorthin zu reisen. Es sei für ihn auch nicht ersichtlich, welche Zeitspanne mit dem Begriff ■vorerst■ definiert werde, und was nötig sei, damit diese Bedingung eintrete.

E. 2.2

2.2.1 Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des Besuchsrechts ist das Kindeswohl (vgl. ausführlich und mit Hinweisen Bächler, in: Schwenzer/Fankhauser, Kommentar Scheidung, 3. Auflage 2017, Art. 273 N 25). Gemäss Absatz 2 der Bestimmung können Mahnungen oder Weisung erteilt werden, wenn die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs das Kindeswohl tangiert oder wenn eine Ermahnung oder Weisung aus anderen Gründen geboten ist. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (vgl. Mordasini-Rohner, in: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser [Hrsg.],

ZGB Kommentar, Art. 273 N 12).

2.2.2 Der Berufungskläger und die Tochter D_____ haben grundsätzlich ein gerichtsübliches und freies Besuchs- und Ferienrecht. Die Vorinstanz hat den Berufungskläger lediglich bei seiner an der Verhandlung geäußerten Bereitschaft behaftet und verpflichtet, vorerst nicht mit der Tochter in das Herkunftsland Gambia zu reisen. Aus dem Protokoll der vorinstanzlichen Verhandlung (Akten Zivilgericht, Reg. 1, S. 3) lässt sich entnehmen, dass die Berufungsbeklagte die Sorge geäußert hat, dass der Berufungskläger die Tochter nach Gambia verbringen könnte. Der Gerichtspräsident hat den Parteien darauf erläutert, dass beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge seien und den Aufenthaltsort der Kinder gemeinsam bestimmen müssten, und sie darauf hingewiesen, dass keiner von ihnen die Kinder ohne Zustimmung des anderen nach Gambia bringen könne. Darauf äusserte der Berufungskläger, dass er dies nie tun würde. Die Kinder sollten schon beide Familien in Gambia kennenlernen können; die Sorge der Ehefrau sei aber unbegründet, er wolle D_____ nicht nach Gambia bringen. Aus dem gesamten Kontext ist jedenfalls eine Zusicherung des Berufungsklägers zu entnehmen, dass er nicht ohne Zustimmung mit D_____ nach Gambia reisen will. In der Berufung wird die dementsprechend ins Dispositiv des angefochtenen Entscheids aufgenommene Bereitschaft des Berufungsklägers, derzeit nicht mit D_____ nach Gambia zu reisen, notabene auch nicht in Frage gestellt. Insofern erweist sich die Berufung somit als unbegründet.

2.2.3 Soweit der Berufungskläger über die Behaftung bei seiner entsprechenden Bereitschaft hinaus auch verpflichtet wird, vorerst nicht mit der Tochter nach Gambia zu reisen, kann sich die entsprechende Weisung auf Art. 273 Abs. 2 ZGB (in Verbindung mit Art. 275 Abs. 2 ZGB) stützen. Sie liegt zudem im Interesse des Kindes. Mit dieser Weisung soll dem von der Berufungsbeklagten angesprochenen und jedenfalls im jetzigen Verfahrensstadium ■ die Ehegatten sind ganz frisch getrennt respektive müssen (in Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides) das Getrenntleben erst aufnehmen ■ nicht ganz von der Hand zu weisenden Risiko begegnet werden, dass das Kind bei einem Ferienaufenthalt in Gambia, allenfalls unter dem Einfluss der Herkunftsfamilie, zurückbehalten werden könnte. Dies würde das Kindeswohl erheblich tangieren, zumal eine Rückführung des Kindes zur Mutter in die Schweiz nur schwierig möglich wäre, denn Gambia hat das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ, SR 0211.230.02) nicht ratifiziert. Die dem Berufungskläger vorläufig auferlegte minimale Beschränkung des Ferienrechts mit seiner Tochter ist somit begründet. Sie ist auch verhältnismässig. Der Berufungskläger ist und bleibt bei der Gestaltung der Besuche und Ferien mit der Tochter grundsätzlich frei. Einzig eine Ferienreise nach Gambia ist ihm verwehrt ■ und auch dies lediglich ■ vorerst ■ (dazu gleich E. 2.2.4). Dieser Weisung kommt im Übrigen eher Hinweisscharakter zu, denn eine Ferienreise nach Gambia steht derzeit ohnehin ■ und offensichtlich ■ ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten des Berufungsklägers, wie bereits die Vorinstanz richtig festhält. Der Berufungskläger selber bezeichnet seine finanzielle Lage notabene als prekär (Berufung Ziff. 23). Er hält fest, dass er sich wünscht, dass seine Tochter einmalseine Familie in Gambia kennenlernt ■ dass dies jetzt oder in sehr naher Zukunft geschehen soll, wird nicht geltend gemacht. Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass die nun siebenjährige D_____ gerade jetzt ihre väterliche Herkunftsfamilie in Gambia besucht. Denn angesichts der noch sehr frischen und somit labilen Trennungssituation, die von Eltern und Kind(ern) faktisch und emotional verarbeitet werden muss, steht in der Biographie von D_____ gegenwärtig das Kennenlernen der

grosselterlichen Herkunftsfamilie in Gambia jedenfalls nicht im Vordergrund. Aus welchem Grunde die angefochtene Weisung mit einer minimalen Einschränkung des Ferienrechts in einem ersten Eheschutzentscheid stigmatisierend wirken soll, wie der Berufungskläger behauptet, wird nicht nachvollziehbar dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Auch eine falsche Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz ist nicht ersichtlich.

2.2.4 Im Eventualstandpunkt verlangt der Berufungskläger, die Formulierung wonach er vorerst nicht mit der Tochter nach Gambia reisen dürfe, müsse konkretisiert werden, da für ihn nicht ersichtlich sei, welche Zeitspanne mit dieser Begrifflichkeit definiert werde, und was nötig sei, damit diese Bedingung eintrete.

Es geht hier um ein Eheschutzverfahren und eine erste und vorläufige Regelung des Getrenntlebens, welches im Zeitpunkt der Eröffnung des angefochtenen Entscheides noch gar nicht aufgenommen worden war. Die neuen Familienverhältnisse müssen sich festigen; gegenseitiges Vertrauen muss aufgebaut werden. Änderungen und Anpassungen der Regelung sind absehbar. Die Regelungen des persönlichen Verkehrs zwischen Vater und Tochter sind im Übrigen spätestens anlässlich der Scheidung neu und auf Dauer festzulegen. Damit ergibt sich bereits implizit eine Befristung dieser minimalen Beschränkung des Ferienrechts. Dem Berufungskläger ist es im Übrigen unbenommen, einen Antrag auf entsprechende Änderung des Ferienrechts zu stellen, wenn konkreter Anlass besteht, mit der Tochter nach Gambia zu reisen, sofern die Berufungsbeklagte einer solchen Reise dann nicht ohnehin zustimmt.

2.3 Die Regelung des Ferienrechts erweist sich somit unter allen Aspekten als korrekt und verhältnismässig. Die Berufung ist insoweit offensichtlich unbegründet.

E. 3

3.1 Weiter verlangt der Berufungskläger eine Reduktion des von ihm zu bezahlenden Unterhaltsbeitrags für D____ (Berufung Ziff. 12■15). Er beziffert das entsprechende Rechtsbegehren nicht; diese Bezifferung ergibt sich allerdings aus der Berufungsbegründung (vgl. AGE ZB.2013. 4 vom 3. Juni 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). Zudem gelten im Bereich des Kinderunterhalts ohnehin der Untersuchungsgrundsatz und die Offizialmaxime. Der Berufungskläger moniert, dass die Vorinstanz bei der Bemessung des Bedarfs der Tochter D____ Wohnkosten von CHF 450.■, d.h. von rund einem Drittel des gesamten Mietzinses von CHF 1■436.■, berücksichtigt habe. Da nebst D____ auch die voreheliche und nicht gemeinsame Tochter C____ in der Wohnung lebe, sei für die Berechnung des Bedarfs von D____ lediglich ein Sechstel der Wohnkosten, d.h. ein Betrag von rund CHF 225.■, zu berücksichtigen. Der vom Berufungskläger zu bezahlende Unterhaltsbeitrag reduziere sich deshalb um mindestens CHF 225.■ auf insgesamt CHF 1■025.■. Da in erster Linie der Barbedarf zu decken sei (Grundbedarf abzüglich CHF 200.■), ■resultiert daraus ein Betrag von CHF 825.■■ (Berufung Ziff. 15 S. 7).

E. 3.2

3.2.1 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid (E. 4, S. 5■8) die Berechnung des Unterhaltsbeitrages offensichtlich korrekt vorgenommen und klar und nachvollziehbar dargelegt. Auf die entsprechenden Erwägungen kann grundsätzlich verwiesen werden, zumal, abgesehen vom Wohnkostenanteil von D____, die Berechnung und die dieser Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen nicht angefochten werden.

3.2.2 Der Vorinstanz kommt bei der Verteilung der Wohnkosten auf Eltern und Kinder ein gewisses Ermessen zu. Die Wohnkosten können insbesondere nach grossen und kleinen Köpfen geteilt oder nach der Zürcher Kinderkosten-Tabelle (<https://www.rwi.uzh.ch/dam/jcr:f7b91e06-40bc-4f37-a2e5-1a54e5baf685/Z%C3%BCrcher%20Kinderkosten-Tabelle%20vom%20201.%20Januar%202017.pdf>.) bestimmt werden (vgl. Aeschlimann/Bähler, FamKomm Scheidung, 3. Auflage 2017, Bd II, S. 501). Lässt man C____, die nicht gemeinsame Tochter der Parteien, für welche der Berufungskläger grundsätzlich nicht, jedenfalls nicht direkt, unterhaltsverpflichtet ist, bei der Unterhaltsberechnung ganz ausser Acht, so fällt auf D____ gegenüber der Berufungsbeklagten eben ein ■halber Kopf■, d.h. ein Drittel der Wohnkosten, wie dies die Vorinstanz berechnet hat. Es kann sich die Frage stellen, ob auf diese Weise der Berufungskläger indirekt zur Tragung eines Teiles der auf C____ entfallenen Wohnkosten verpflichtet wird. Allerdings kann der Berufungskläger aus der Existenz einer Stieftochter auch keine Vorteile ableiten; es ist deshalb im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Stieftochter bei der Berechnung der Wohnkosten ganz ausser Acht gelassen hat. Ausserdem sind gemäss Zürcher Tabelle für ein Einzelkind Wohnkosten von CHF 485.■ und für eines von 2 Kindern CHF 440.■ zu veranschlagen. Die von der Vorinstanz für D____ veranschlagten Wohnkosten von CHF 450.■ erweisen sich somit unter allen Aspekten als korrekt und angemessen. Dies auch unter dem Aspekt, dass der Berufungskläger eine enge Beziehung auch zur Stieftochter geltend macht (vgl. Berufung Ziff. 4). Im Falle ausreichender finanzieller Mittel wäre er denn auch indirekt für sie über die eheliche Beistandspflicht gegenüber seiner Ehefrau unterstützungspflichtig (Art. 159 Abs. 3 ZGB; BGE 127 III 68 E. 3 S. 71). Die Rüge ist somit unbegründet.

3.3 Selbst wenn man der Argumentation des Berufungsklägers folgen und D____ lediglich einen Sechstel der gesamten Wohnkosten anrechnen würde, führte dies offensichtlich nicht zu einem insgesamt tieferen Unterhaltsbeitrag, den der Berufungskläger für das Kind und die gemeinsame Ehefrau zu leisten hat, sondern lediglich zu einer Verschiebung innerhalb dieses Gesamtbetrags: Verringert sich der Barbedarf von D____ um CHF 225.■, so erhöht sich insoweit ihr Betreuungsunterhalt (CHF 510.■), der wie die Vorinstanz richtig festhält nicht gebührend gedeckt ist, um diesen Betrag auf CHF 735.■. Der Gesamtbetrag des vom Berufungskläger zu bezahlenden Unterhaltes bleibt indes gleich. Dies muss auch dem anwaltlich vertretenden Berufungskläger klar sein. Die Vorinstanz hat richtig und unbestrittenerweise eine Unterdeckung des familiären Unterhaltes festgestellt. Der Gesamtbedarf der Ehegatten und ihrer gemeinsamen Tochter D____ ■ ohne Einbezug von C____ ■ beträgt CHF 7■194.■ (Ehemann CHF 2■989.■; Ehefrau 2■955.■; D____ CHF 1■250.■) und lässt sich durch die insgesamt vorhandenen Einkünfte von CHF 6■577.■ nicht decken. Es besteht eine Unterdeckung von insgesamt CHF 617.■ respektive unter Berücksichtigung der Kinderzulagen von D____ (CHF 200.■) von CHF 417.■. Diese Unterdeckung würde selbst unter Berücksichtigung eines Wohnkostenanteiles von D____ von lediglich CHF 225.■ immer noch CHF 192.■ betragen.

Unter diesen Umständen ■ es besteht offensichtlich ein Mankofall ■ hat der Berufungskläger gemäss einhelliger Praxis und Lehre jenen Betrag seines Einkommens, den er nicht zur Deckung seines eigenen Existenzminimums benötigt, den unterhaltsberechtigten Personen, d.h. hier gemeinsamer Tochter und Ehefrau, zu bezahlen (vgl. BGE 140 III 337 E. 4 S. 338; Six, Eheschutz, 2. Auflage 2014, S. 156). Dieser Betrag beläuft sich hier auf rund CHF 1'560.■, zuzüglich Kinderzulagen. In erster Linie ist daraus

der Barbedarf der Tochter D_____ zu decken. Dieser beträgt nach dem Gesagten CHF 1■050.■, unter Berücksichtigung der Kinderzulagen von CHF 200.■. Der darüber hinausgehende Betrag ist zur Deckung des Betreuungsunterhaltes von D_____ geschuldet. Die Vorinstanz hat den gebührenden Betreuungsunterhalt von D_____ infolge der offensichtlichen Unterdeckung nicht berechnet. Das Appellationsgericht bemisst den Betreuungsunterhalt nach der sogenannten Betreuungsquotenmethode (vgl. ausführlich zur Methode und Berechnung AGE ZB.2016.44 vom 13. April 2017, publ. in BJM 2017 S. 196, FamPra.ch 2017 S. 864). Laut Angaben des Berufungsklägers arbeitet die Berufungsbeklagte täglich 5 Stunden (Berufung Ziff. 20); dies entspricht einem Arbeitspensum von rund 62,5 %. Der gebührende Betreuungsunterhalt von D_____ ■ C_____ wird bei dieser Berechnung grundsätzlich nicht berücksichtigt, denn der Umstand, dass ein älteres Kind vorhanden ist, welches die Berufungsbeklagte bei der Haushaltsführung und der Betreuung der jüngeren Schwester bereits etwas entlasten kann, dürfte deren Erwerbsmöglichkeiten eher begünstigen ■ berechnet sich somit aufgrund einer Betreuungsquote von rund 37,5% des Bedarfs der Mutter (CHF 2■955.■) und beträgt somit rund CHF 1■100.■. Selbst wenn sogar ein Drittel davon C_____ zugeteilt würde, bliebe für D_____ ein Betreuungsunterhalt von rund CHF 735.■. Der gebührende Betreuungsunterhalt von D_____ wird, wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, hier durch den Unterhaltsbeitrag des Berufungsklägers jedenfalls nicht gedeckt.

Die Unterhaltsberechnung der Vorinstanz ist nach dem Gesagten korrekt. Unter dem Aspekt, dass selbst bei einem tieferen Wohnkostenanteil für D_____ der gesamte vom Berufungskläger zu leistende Unterhaltsbeitrag gleich bleibt, erweist sich die Berufung dagegen insoweit als offensichtlich aussichtslos.

E. 4

4.1Schliesslich verlangt der Berufungskläger unter dem Titel ■Finanzierung des Familienunterhalts und aktuelle Betreuung■ im Berufungsverfahren, die Berufungsbeklagte sei zur Zahlung von CHF 1■981.85 an ihn zu verpflichten (Berufung Ziff. 16■19). Die entsprechende in Betreuung gesetzte Forderung derintrum justitiagegen ihn betreffe von der Berufungsbeklagte verursachte hohe Telefonkosten. Es handelt sich hier allerdings um die Geltendmachung eines güterrechtlichen Anspruchs, welcher nicht Gegenstand des Eheschutzverfahrens (Zweck: Regelung des Getrenntlebens) ist. Auch insoweit erweist sich die Berufung als offensichtlich unbegründet.

4.2Die vom Berufungskläger geäusserte Sorge um die Betreuung der beiden Mädchen während der Arbeitszeiten der Mutter und um die Verwendung der Kinderzulagen kann, wie dem anwaltlich vertretenen Berufungskläger bewusst sein muss, nicht im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens behandelt werden, zumal unklar bleibt, was er mit seinen Äusserungen (Berufung Ziff. 20) anstrebt respektive was er daraus ableitet. Auch insoweit ist die Berufung offensichtlich unbegründet.

E. 5

5.1Die Berufung erweist sich somit unter allen Aspekten als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger grundsätzlich die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Er beantragt die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, was einerseits seine Bedürftigkeit und andererseits die fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren voraussetzt (Art. 117 ZPO). Das Erfordernis der Mittellosigkeit des Berufungsklägers ist offensichtlich erfüllt. Eingangs ist in

Zusammenhang mit der Begründung des Verzichts auf einen Schriftenwechsel bereits festgestellt worden, dass die Berufung offensichtlich unbegründet sei (oben E. 1.4). Bei der Prüfung der Aussichten der Berufung im Rahmen der Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege bestätigt sich diese Einschätzung. Bei der Beurteilung der Aussichtslosigkeit eines Prozesses ist entscheidend, ob sich eine nicht bedürftige Partei aus Vernunft zu einem Prozess entschliessen würde (vgl. Emmel, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Auflage 2016, Art. 117 N 13 mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dem Berufungskläger respektive seiner Rechtsvertretung musste bei Einreichung des Rechtsmittels bewusst sein, dass er dem angefochtenen Entscheid nichts Wesentliches entgegen setzen kann und dass seinen Begehren keine Erfolgsaussichten beschieden sein würden. Angesichts des Kostenrisikos ■ alleine die Anwaltskosten des Berufungsklägers betragen gemäss Honorarnote Nr. 2017.7 über CHF 3■200.■ (act. 3 Beilage 4), dazu kommen Gerichtskosten und kämen (falls eine Berufungsantwort eingeholt worden wäre) die Anwaltskosten der Gegenpartei ■ hätte sich eine nicht bedürftige Partei vernünftigerweise nicht zur Berufung entschlossen. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann unter diesen Umständen in Bezug auf das Berufungsverfahren nicht entsprochen werden.

5.2 Der Berufungskläger trägt die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 600.■ (vgl. § 12 Gerichtsgebührenreglement, GGR).

5.3 Der Berufungskläger verlangt die unentgeltliche Rechtspflege auch in Bezug auf die ihm entstandenen Anwaltskosten. Nach den obigen Ausführungen kann die unentgeltliche Rechtspflege für die Bemühungen in Zusammenhang mit der Berufung nicht gewährt werden. Der Berufungskläger hat allerdings erst nach der erstinstanzlichen Verhandlung und nach Ergehen des angefochtenen Entscheides einen Anwalt aufgesucht. Die Berufungsbeklagte war bereits im vorinstanzlichen Eheschutzverfahren anwaltlich vertreten. Unter diesen Umständen muss es dem Berufungskläger, auch im Sinne der Waffengleichheit, immerhin möglich sein, sich nachträglich rechtlich beraten und den Entscheid durch einen Anwalt überprüfen zu lassen. Es wird vorliegend somit der in der Honorarnote (act. 3 Beilage 4) geltend gemachte Aufwand bis und mit Aktenstudium Entscheid Zivilgericht und Rechtsabklärung Unterhalt und Ferien (19. Oktober 2017) im Berufungsverfahren entschädigt, auch wenn es sich eigentlich um Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens handelt. Nicht entschädigt wird die Besprechung zwischen Anwalt und Substitutin vom 26. September 2017 (10 Minuten) sowie der Anteil ■ Ausarbeitung Berufung ■ vom 19. Oktober 2017, welcher auf 20 Minuten geschätzt wird. Insgesamt werden somit rund 3 ¼ Stunden zu einem Ansatz von CHF 200.■ entschädigt, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer. Der Berufungskläger wird darauf hingewiesen, dass die vom Staat aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege getragenen Leistungen von ihm nachgezahlt werden müssen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.